

Kinderkrippe des Hospitals in Biberach

Bei uns sind Ihre Kleinen willkommen

Liebe Eltern,

Sie interessieren sich dafür, Ihr Kind in unserer Kinderkrippe anzumelden. Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen, das Sie uns damit entgegenbringen.

Wir möchten eine Atmosphäre in unserer Einrichtung schaffen, in der sowohl Ihr Kind als auch Sie als Eltern sich willkommen fühlen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir Ihr Kind in seiner Entwicklung begleiten und unterstützen. Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche und offene Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.

Betreuungszeiten

Wir bieten Ihnen nachstehende Betreuungszeiten an:

Ganztagesbetreuung

jeweils Montag - Freitag

1. 06:30 Uhr - 17:15 Uhr
2. 06:45 Uhr - 17:30 Uhr
3. 07:30 Uhr - 18:15 Uhr
4. 07:45 Uhr - 18:30 Uhr

Teilzeitbetreuung

Montag - Freitag

06:45 Uhr - 13:00 Uhr

Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt 450 € für die Ganztagesbetreuung und 310 € für die Teilzeitbetreuung. Näheres entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung (§ 5) für die Kinderkrippe des Hospitals zum Heiligen Geist.

Eine Ermäßigung des Elternbeitrags ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

weitere Informationen

Falls Sie weitere Fragen zur Kinderkrippe haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Eva Sattler, Leiterin der Kinderkrippe

Tel.: 07351/474030

Kinderkrippe@biberach-riss.de

Aufnahmebogen

Aufnahme am _____

Ganztagesbetreuung
 in der Zeit von _____ Uhr

Eingangsstempel

Teilzeitbetreuung

1. Angaben über das Kind

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht _____

Wohnort und Straße _____

Hausarzt des Kindes und Krankenkasse

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Krankenkasse _____ mitversichert bei Mutter Vater

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

a) Name der Mutter _____

Beruf _____ Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Straße _____

Tel. privat _____ Tel. dienstl. _____ Handy _____

e-mail _____

Arbeitsstätte _____

b) Name des Vaters _____

Beruf _____ Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Straße _____

Tel. privat _____ Tel. dienstl. _____ Handy _____

e-mail _____

Arbeitsstätte _____

3. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus	1. am _____	2. am _____	3. am _____	4. am _____
Diphtherie	1. am _____	2. am _____	3. am _____	4. am _____
Sonstige Impfungen _____				
Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten _____				
Allergien _____				

4. Vorsorgeuntersuchungen (jeweils Datum angeben)

U2 (3. - 10. Lebenstag) am _____	U3 (4. - 6. Lebenswoche) am _____
U4 (3. - 4. Lebensmonat) am _____	U5 (6. - 7. Lebensmonat) am _____
U6 (10. - 12. Lebensmonat) am _____	U7 (21. - 24. Lebensmonat) am _____

Das Merkblatt zur Belehrung der Eltern/Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage 6) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe des Hospitals zum Heiligen Geist habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

- Nur von der Einrichtungsleitung auszufüllen! -

Dem Aufnahmeantrag wird entsprochen. Verbleib in Kinderkrippe bis _____

Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Vorsorgeuntersuchungen nach der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe:

U4 (3. - 4. Lebensmonat) am _____	U5 (6. - 7. Lebensmonat) am _____
U6 (10. - 12. Lebensmonat) am _____	U7 (21. - 24. Lebensmonat) am _____

Bitte legen Sie die Bestätigung der jeweiligen Vorsorgeuntersuchung nach dem Arztbesuch der Einrichtungsleitung vor.

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

An die
Hospitalverwaltung Biberach
Marktplatz 7/1
88400 Biberach

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, das von mir/uns monatlich im voraus zu entrichtenden Benutzungsentgelt für die Kinderkrippe des Hospitals bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

bei (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das bezeichnete Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Abbuchungen von Sparkonten sind nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift/en lt. Bankvollmacht

Einverständniserklärung

Teilnahme Aktivitäten, Aufsicht gemeinsame Veranstaltungen

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name, Vorname _____

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Kinderkrippe

Einverständniserklärung

Abholen durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Kinderkrippe abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Name und Vorname

Name und Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Kinderkrippe

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Unbedenklichkeitserklärung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die
Kinderkrippe des Hospitals

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung (vgl. Merkblatt Anlage 6) nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes bzw. des/der Sorgeberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht entsteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag

und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Durch Ihre Unterschrift im Aufnahmebogen (Anlage 1) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.

Elternbeirat

Für die Bildung eines Elternbeirats in der Kinderkrippe werden die Vorschriften des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.03.1999 (Ges. Bl. Seite 151) herangezogen. § 5 des Kindergartengesetzes lautet:

„Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 11.12.2000 (GABl. S. 231)“, die für die Kinderkrippe sinngemäß angewendet werden:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (...) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 2001 anzuwenden.



Benutzungsordnung für die Kinderkrippe des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach

Präambel

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Viele Familien sind inzwischen auf die Berufstätigkeit beider Elternteile angewiesen. Die stärkere Erwerbstätigkeit der Frauen zieht die Forderung nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach sich.

Mit der Einrichtung einer Kinderkrippe hat der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach eine weitere wichtige Aufgabe - neben der Betreuung und Pflege von älteren Menschen - übernommen. Die Unterbringung auf dem Areal des Bürgerheims ermöglicht Begegnungen zwischen Generationen, die für Kinder und Senioren gleichermaßen notwendig sind.

Die Kinderkrippe des Hospitals - nachstehend Kinderkrippe genannt - bietet sowohl Ganztages- als auch Teilzeitbetreuung für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an. Im Vordergrund steht dabei eine partnerschaftliche und offene Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes.

Die Arbeit in der Kinderkrippe richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Benutzungsordnung, die die Personensorgeberechtigten durch Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 1) anerkennen.

§ 1

Aufgabe der Kinderkrippe

- (1) Die Kinderkrippe hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kinderkrippe orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kinderkrippe.

- (2) Die Erziehung in der Kinderkrippe nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Die Kinderkrippe wird privat-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privat-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist. Die Betreuung in der Kinderkrippe endet in der Regel mit dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden. Dabei ist der gewünschte Zeitraum für den weiteren Verbleib des Kindes in der Kinderkrippe anzugeben. Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zu stellen.
- (2) Kinder, die zum Aufnahmeterrnin das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten überschritten haben, werden nicht mehr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.
- (3) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase von ca. 4 bis 6 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten zwischen Krippenleitung und Personensorgeberechtigtem gefordert und vereinbart werden kann.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können die Kinderkrippe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kinderkrippe Rechnung getragen werden kann.
- (5) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung der Vorsorgeuntersuchungen und nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1).
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Im Rahmen des in § 5 der „Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb der Kinderkrippe des Hospitals zum Heiligen Geist in 88400 Biberach“ festgelegten Belegungsrechts vergibt die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG die ihr zustehenden Plätze nach freiem Ermessen. Personensorgeberechtigte, die einen Platz der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG geltend machen, müssen hierfür das Antragsverfahren im Unternehmen beachten und eine Zusage des Unternehmens vorweisen können.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern auf die vom Hospital zu vergebenden Plätze erfolgt nach folgender Maßgabe:
 1. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Biberach haben.
 2. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Geschwisterkinder Vorrang vor anderen Kindern, wenn ein Geschwisterkind bereits die Kinderkrippe besucht.
 3. Ältere Kinder haben vor jüngeren Kindern Vorrang. § 2 Absatz 2 ist zu beachten. Bei gleichem Lebensalter entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
 4. Sollten nach den Ziffern 1 bis 3 nicht alle Plätze belegt werden können, werden auch Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Biberach haben. Dabei wer-

den vorrangig Anmeldungen berücksichtigt, bei denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in Biberach arbeitet. Eine Ermäßigung nach § 5 Absätze 6 und 9 wird für diese Kinder nicht gewährt.

§ 4

Besuch - Öffnungszeiten - Krippenjahr- Schließungszeiten - Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind an einem Tag, ist die Krippenleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kinderkrippe (§ 4 Abs. 6) und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kinderkrippe bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Kinderkrippe ist nur während der Öffnungszeiten der Kinderkrippe möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Kinderkrippe gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderkrippe durch das Personal ist nicht möglich.
- (5) Das Krippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Kinderkrippe nach Anhörung des Elternbeirats nach Beginn des Krippenjahres für das laufende Krippenjahr festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kinderkrippe oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Zusätzlich fällt Verpflegungsgeld an. Die Entgeltschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats. Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Das Benutzungsentgelt sowie eine Vorauszahlung für das Verpflegungsgeld ist jeweils im voraus am 1. des Monats fällig. Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderkrippe und ist deshalb auch während der Ferien (§ 4 Abs. 6), bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (3) Das monatliche Grundentgelt beträgt für die Ganztagesbetreuung 450 Euro und für die Teilzeitbetreuung 310 Euro.

- (4) Das Verpflegungsgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten. Für das Verpflegungsgeld wird eine monatliche Vorauszahlung erhoben (Abs. 1), die regelmäßig abgerechnet wird.
- (5) Eine Ermäßigung des Benutzungsentgelts wird nur gewährt,
1. wenn kein öffentlich- rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat und
 2. wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder innerhalb der nächsten drei Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Falls das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, gelten die Voraussetzungen für diese Person entsprechend.

Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Die Ermäßigung ist längstens für ein Jahr befristet.

- (6) Auf Antrag ist eine Ermäßigung des Grundentgelts bei Nachweis der nachstehenden Einkommensgrenzen möglich:

Jahres- einkommen	monatliches Entgelt Ganztagesbetreuung	monatliches Entgelt Teilzeitbetreuung
bis 22.500 €	185 €	125 €
bis 32.500 €	255 €	170 €
bis 42.500 €	320 €	215 €
bis 52.500 €	385 €	260 €
ab 52.500 €	450 €	310 €

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist das Bruttoeinkommen des vorangegangenen Jahres der Entgeltschuldner aus deren selbständiger und nichtselbständiger Arbeit einschließlich Unterhaltszahlungen und Renten. Absatz 5 und § 3 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 3 sind zu beachten.

- (7) Beginnt oder endet der Besuch in der Kinderkrippe im Laufe eines Monats, ist die Gebühr tageweise zu bezahlen. Für jeden Besuchstag werden 1/20 (Tagessatz) des monatlichen Benutzungsentgelts fällig.
- (8) Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Urlaub o. ä., so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt nicht.
- (9) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig die Kinderkrippe besuchen, wird für die Dauer des gemeinsamen Besuchs für das erste Kind das höchstmögliche Entgelt gemäß den Absätzen 3 oder 6 erhoben. Für jedes weitere Kind wird das niedrigste Entgelt nach Absatz 6 fällig. § 3 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 3 ist zu beachten.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kinderkrippe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kinderkrippe abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von

einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 4) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kinderkrippe an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 4).
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 7

Kündigung/Entlassung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Davon unberührt haben Personensorgeberechtigte, die einen Platz der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG geltend machen, die gesonderten Kündigungsfristen im Betreuungsvertrag mit der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG zu beachten.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres in eine andere Kindertageseinrichtung überwechselt.
- (3) Der Träger der Kinderkrippe kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Kinderkrippe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kinderkrippe über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten das Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Versicherungen

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe,
 - während des Aufenthalts in der Kinderkrippe,
 - während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kinderkrippe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- (3) Für vom Träger der Kinderkrippe oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch MitarbeiterInnen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc..
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kinderkrippe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblatts (Anlage 6).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kinderkrippe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die Kinderkrippe nicht besuchen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Krippenleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 5).
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kinderkrippe während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderkrippe beteiligt (Anlage 7).

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Kinderkrippe tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Biberach an der Riß, 21. Juli 2005

Roland Wersch
Hospitalverwalter